



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Energieeffiziente Modulschulen



Zielsetzung

Die Instandhaltung und energetische Sanierung von Schulgebäuden in Nordrhein-Westfalen stellt für die Schulen in kommunaler Trägerschaft eine besondere Herausforderung dar, weil der Schulbetrieb aufrechterhalten und Ausweichlösungen für die Zeit der Baumaßnahmen gefunden werden müssen. Die neue EFRE-Maßnahme setzt Anreize zum klimagerechten Bauen von Schulgebäuden und fördert die Errichtung eines Ersatzneubaus in Modulbauweise auf dem Schulgelände der sanierungsbedürftigen Schule.

Die Modulbauweise bietet eine Möglichkeit, die geplante Maßnahme nach erfolgter Bedarfsplanung in kürzerer Bauzeit durchzuführen und den Ablauf des Schulbetriebs weniger zu stören als bei einer konventionellen Bauweise.

Zweck der Förderung ist es,

- a) den Primärenergieverbrauch zu verringern,
- b) den Transmissionswärmeverlust zu verringern,
- c) die Treibhausgasemissionen zu reduzieren,
- d) Klimaschutz- und Effizienzmaßnahmen im öffentlichen Raum sichtbar zu machen und
- e) neue Impulse im Bereich der Energieeffizienz und der klimagerechten Bauweise zu setzen.

Aufgrund des Erfordernisses der EFRE VO (EU) 2021/1058 und der darin definierten Ausrichtung des Politischen Ziels 2 „grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa (PZ 2)“, dürfen keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. Entsprechend muss der Schul-Altbau nach Errichtung des Ersatzneubaus zurückgebaut werden.

Das Förderangebot „Energieeffiziente Modulschulen“ ist der Priorität 3 „Nachhaltiges NRW“ und hier dem Spezifischen Ziel 5 „Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen“ als Maßnahme 1 des EFRE/JTF Programms NRW 2021-2027 zugeordnet. Eine Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw - Programmreich Energieeffiziente Modulschulen“ (progres.nrw – Modulschulenrichtlinie).



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Für dieses Förderangebot stehen rund 43 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.



Was wird gefördert?

Gefördert wird der Ersatz von Schulgebäuden durch energieeffiziente Ersatzneubauten in Modulbauweise.

Förderfähig ist die Errichtung von Schulgebäuden oder Teilen von Schulgebäuden in kommunaler Trägerschaft in Modulbauweise in Nordrhein-Westfalen. Alle Gebäudeteile der Schule, insbesondere solche für die Ganztagsbetreuung gemäß § 9 SchulG sind einbezogen.

Das Schulgebäude in Modulbauweise muss auf dem Grundstück der Liegenschaft der Bestandsschule errichtet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nach Errichtung des Ersatzbaus in Modulbauweise die Flächenbilanz innerhalb der Liegenschaft ausgeglichen wird. Der Nachweis ist über das Antragsformular einzureichen.

Umsetzung eines Ersatzbaus im Standard Effizienzgebäude 40

Gefördert werden investive Vorhaben zur Umsetzung des Ersatzbaus im **Standard Effizienzgebäude 40** gemäß Effizienzgebäude 40-Nachweis oder bereits vorliegendem Energiekonzept, insbesondere:

- a) im Bereich Gebäudehülle und Bautechnik,
- b) im Bereich Gebäudetechnik,
- c) im Bereich Gebäudesystemtechnik oder
- d) Umfeldmaßnahmen, die im Rahmen der Errichtung des Gebäudes notwendig sind. Die nähere Spezifikation definiert die Nummer 5.4.2 der [Moduschulenrichtlinie](#).

Im Rahmen der Umsetzung können Maßnahmen sämtlicher Gewerke sowie die jeweils erforderlichen Umfeldmaßnahmen gefördert werden, die im Zuge des Nachweises des **Standards Effizienzgebäude 40** gemäß Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) vom 9. Dezember 2022, BAnz AT 30.12.2022 B3, veröffentlicht am Freitag, 30. Dezember 2022, sowie den Berechnungsgrundlagen der DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden – Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung“, Ausgabe September 2018, die beim Deutschen Institut für Normung e. V. zu beziehen ist, notwendig sind.

Nicht-investive Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit einem im Rahmen des geförderten investiven Vorhabens mit bis zu maximal 15 % der Gesamtkosten gefördert. Dazu gehören Planungsleistungen zur Umsetzung des investiven Vorhabens, insbesondere:



- a) bauliche und technische Datenaufnahme und Datenauswertung,
- b) Detailplanungen relevanter Gewerke,
- c) digitale Planungen,
- d) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen,
- e) Energiemanagement- und Monitoringkonzepte,
- f) Bauleitung und Begleitung vor und während der Umsetzung des investiven Vorhabens
- g) Information und Einbindung von Nutzenden und anderen relevanten Akteuren in die Planung
- h) öffentliche Kommunikation und Sichtbarmachung geplanter und umgesetzter Klimaschutzmaßnahmen in und an einem förderfähigen Gebäude.

Mit EU-Mitteln werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.

Geförderte Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

Hinweis:

Anlagen für erneuerbare Energieanlagen für Stromproduktion, wie Photovoltaik-Anlagen oder Kleinwindkraftanlagen, werden nicht gefördert, können jedoch zum Nachweis des Standards Effizienzgebäude-Stufe 40 rechnerisch gemäß DIN V 18599 in Anrechnung gebracht werden. Eine Förderung von stationären elektrischen Batteriespeichern ist nur in Verbindung mit einer neu zu errichtenden, nicht über die Richtlinie geförderte, Photovoltaikanlage möglich. Die Größe des Speichers soll dem Verbrauch oder der neuen Photovoltaikanlage angepasst sein.



Wer ist antragsberechtigt?

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulträger.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln ist zulässig, sofern die anderen staatlichen Förderungen dies zulassen. Eine Kumulierung mit anderen EU-Mitteln und mit Mitteln des Deutschen Aufbau- und Resilienzfonds (DARP) ist nicht zulässig.

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung richtet sich nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die maximale Förderquote beträgt bis zu 80 Prozent der anerkannten, förderfähigen, projektbezogenen Ausgaben. Für Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, kann der Fördersatz auf maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.

Antragstellung

Gefördert wird nach Veröffentlichung der Förderbekanntmachung auf <https://www.efre.nrw/einfach-machen/foerderung-finden> nach dem Windhundverfahren.

Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und im Falle der Erfüllung der Anforderungen an Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bewilligt. Eine Antragstellung ist bis zum 31.12.2026 über das EFRE.NRW.online-Portal <https://efre.ecoh.nrw.de/> möglich.

Projektanträge gehen direkt bei der Bezirksregierung Arnsberg ein. Sie werden dort in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und im Falle der Erfüllung der Anforderungen an Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit bewilligt, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderangebot finden Sie unter

<https://www.efre.nrw/einfach-machen/foerderung-finden/energieeffiziente-modulschulen.>

Bitte nutzen Sie das **inhaltliche Beratungsangebot** der Kommunal Agentur NRW:

Herr Simon Knur

E-Mail: knur@kommunalagentur.nrw

Tel.: 0211 – 430 77 232

Frau Carina Schaaf

E-Mail: schaaf@kommunalagentur.nrw

Tel.: 0211 – 430 77 190

Herr Rüdiger Wesseling

E-Mail: wesseling@kommunalagentur.nrw

Tel.: 0211 – 430 77 256

Zur konkreten Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen berät die zuständige Bezirksregierung.

Bezirksregierung Arnsberg

Herr Frank Gerdesmeier

E-Mail: frank.gerdesmeier@bra.nrw.de

Tel.: 02931 – 82 2191

Herr Stefan Sachse

E-Mail: stefan.sachse@bra.nrw.de

Tel.: 02931 – 82 2943



Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw - Programmberich Energieeffiziente Modulschulen" (progres.nrw – Modulschulenrichtlinie) vom 16. Oktober 2025 (MBI. NRW S.751)
- EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBI. NRW. S. 1332), geändert durch Runderlasse vom 1. Juli 2024 und 19. Mai 2025
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), geändert durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) und 29. Februar 2024 (MBI. NRW. S. 429),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABI. L. 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABI. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), die zuletzt durch die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABI. L. 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,

Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.

Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat 712

Bildnachweis: BRÜGGERMANN Holzbau GmbH/Jörg Hempel

Stand: 23.10.2025